

26.01.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - U - Wi - Wozu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:

"Die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft"

KOM(97) 539 endg.; Ratsdok. 12010/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat sieht in der vorliegenden Kommissionsmitteilung eine geeignete Diskussionsgrundlage zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Bauwirtschaft.

Eine Reihe von Maßnahmevorschlägen können dem Bausektor ein weiteres Potential an Wachstum und Beschäftigung erschließen. Der Bundesrat begrüßt insbesondere, daß das vorliegende Arbeitsdokument die Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen für den Bereich der Bauwirtschaft betont und deutlich in seine Überlegungen miteinbezieht.

Allerdings schlägt die Kommission auch Maßnahmen vor, bei denen im einzelnen noch erheblicher Prüfbedarf hinsichtlich deren Ausgestaltung und der damit verbundenen organisatorischen und rechtlichen Probleme besteht. Dies gilt etwa für den Maßnahmenkatalog zur Modernisierung der Aufgaben der öffentlichen Hand.

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

Der Bundesrat bittet hierzu die Bundesregierung, wie auf nationaler so auch auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß bei den die Baubranche betreffenden Vorschriften eine echte Deregulierung stattfindet. Gerade der Baumarkt bedarf einer weiteren Verwaltungsvereinfachung, sowohl im Bereich der Genehmigungsverfahren als auch der Baudurchführung.

Insgesamt bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Konkretisierung jeder von der Kommission vorgeschlagenen Einzelmaßnahme darauf zu achten, daß diese tatsächlich erforderlich ist und von der Ebene getroffen wird, die dafür unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität am besten geeignet erscheint.

EU
Wo

2. Der Bundesrat hält die unter Nummer 5 (Maßnahmen um eine europäische Strategie aufzubauen) der Mitteilung als Zweites Ziel: Verbesserung des regulativen Umfeldes (letzter Absatz) angekündigte und unter Nummer 4.6 (ordnungspolitischer Rahmen) begründete Änderung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte vom 21.12.1988 (Bauproduktenrichtlinie) weder für erforderlich noch für sinnvoll; ihr wird daher widersprochen.

3. [Wo]

Die zu Recht beklagte mangelnde Effizienz der Bauproduktenrichtlinie liegt nicht [- wie es die Mitteilung der Kommission glauben machen will -] an dem für die Wirksamkeit der Richtlinie festgelegten rechtlichen Erfordernis der Annahme harmonisierter Normen und anderer detaillierter technischer Spezifikationen an sich, sondern daran, daß die Kommission bei der Erteilung entsprechender Mandate an CEN und EOTA zögerlich und weitgehend unter Nichtbeachtung der von der Bauproduktenrichtlinie vorgegebenen Vorgehensweise gehandelt hat. Dementsprechend haben sich auch die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß für das Bauwesen nach Artikel 19 der Bauproduktenrichtlinie nahezu einmütig gegen eine Änderung der Richtlinie ausgesprochen. Die nunmehr - endlich - erteilten zahlreichen Mandate für weite Produktbereiche werden jedoch dazu beitragen, die Wirksamkeit der Richtlinie in absehbarer Zeit unter Beweis zu stellen.

Darüber hinaus kann die von der Kommission offensichtlich ins Auge gefaßte Änderung des Artikels 4 der Bauproduktenrichtlinie, nach der bei Fehlen harmonisierter Normen die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie unmittelbar im Wege der Direktzertifizierung - vergleichbar mit den entsprechenden Regelungen anderer Richtlinien des neuen Ansatzes - nachgewiesen werden kann, nicht akzeptiert werden. Die Kommission erkennt dabei ihre eigenen Vorgaben bei Schaffung der Bauproduktenrichtlinie. Wegen des weiten Anwendungsbereichs der Richtlinie konnten die wesentlichen Anforderungen nicht - wie in den anderen Richtlinien des neuen Ansatzes - an die Produkte selbst, sondern lediglich an die Bauwerke, in die diese eingebaut werden, definiert werden. Daraus resultieren zwangsläufig die zahlreichen Verwendungszwecke der Bauprodukte in den Bauwerken und daraus wiederum der weite Bereich, für den die Bauprodukte ihre Brauchbarkeit nach Artikel 2 Absatz 1 der Baupro-

duktenrichtlinie nachweisen müssen. Die Bauproduktenrichtlinie beschränkt daher die Möglichkeit der Direktzertifizierung (Nachweis der Brauchbarkeit im Konformitätsbescheinigungsverfahren) bewußt auf die Fälle des Artikels 4 Absatz 4 der Bauproduktenrichtlinie und verlangt im übrigen den Nachweis der Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nach Artikel 8 der Bauproduktenrichtlinie. Dies allein gewährleistet eine den Sicherheitsbelangen im Bauwesen entsprechende Integration innovativer Bauprodukte. Dabei erkennt die Kommission offensichtlich, daß eine konsequente Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie im Ergebnis bereits das leisten könnte, was die Kommission mit ihren Änderungsabsichten meint erreichen zu können.

Im übrigen hätte die Kommission schon längst die Wirksamkeit der Richtlinie nachweisen können, wenn sie von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, die nach Artikel 4 Absatz 5 Bauproduktenrichtlinie vorgesehene Liste untergeordneter Bauprodukte zu erstellen, deren Brauchbarkeit und damit deren Freiverkehr von allen Mitgliedstaaten ohne die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren und ohne CE-Kennzeichnung anerkannt werden müssen.

EU
Wo

4. Der Bundesrat widerspricht auch der Aussage der Kommission in Nummer 4.6 letzter Absatz der Mitteilung, wonach das Funktionieren des Binnenmarktes durch das Fehlen eines Gemeinschaftskonzeptes für Garantien und Haftung im Bausektor behindert wird. Abgesehen davon, daß die Kommission in den letzten Jahren wiederholt erklärt hat, daß sie in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf sieht und daß sich für eine entsprechende Harmonisierung keine Rechtsgrundlage im EG-Vertrag findet, stellen unterschiedliche Rechtssysteme zwar eine gewisse Erschwerung für den ausländischen Anwender dar, sie behindern den freien Verkehr von Bauleistungen jedoch solange nicht, solange der ausländische Bauleistungen Erbringende gegenüber dem Inländer nicht benachteiligt oder ausgeschlossen ist. Unterschiedliche Gewährleistungsfristen und Haftungskriterien stellen auch keine der Verwirklichung des Binnenmarktes entgegenstehende Gesichtspunkte - etwa unter dem Aspekt konkurrenzbeeinflussender Auswirkungen - dar, solange der Bauleistungen Erbringende sich den am Ort der Leistung gestellten Anforderungen unterwerfen muß. Ganz abgesehen davon würde eine gesonderte Harmonisierung von Gewährleistungs- und Haftungsregelungen für den Baubereich zu einer nicht hinnehmbaren Zersplitterung der nationalen Schuldrechtssysteme führen.

EU
Wo

5. Der Bundesrat hält auch die unter Nummer 4.7 (Humanressourcen) Absatz 4 der Mitteilung getroffene Aussage, daß die Umsetzung der Richtlinie über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen neben einer erhöhten Sicherheit auch zu Kosteneinsparungen im Bauwesen führen wird, in keiner Weise für belegt. Vielmehr ist in den meisten Mitgliedstaaten das Niveau der durch die Richtlinie angestrebten Baustellensicherheit bereits durch das nationale Recht erreicht bzw. übertroffen und zumindest im Vereinigten Königreich hat die

Umsetzung der Richtlinie nach einem für das Royal Institute of British Architects in Auftrag gegebenen Bericht Baukostenerhöhungen von 8 bis 10 vom Hundert zur Folge gehabt.

- EU
Wo
6. Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Standpunkt des Bundesrates bei den Beratungen der Vorlage der Kommission mit Nachdruck zu vertreten.

B

7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.